



Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

Gütesicherung RAL-RG 426

Teil III Feucht- und Nassraumbtüren

Ausgabe Februar 2002



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@t-online.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2002 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de

**Innentüren aus Holz
und Holzwerkstoffen**

**Gütesicherung
RAL-RG 426**

**Teil III:
Feucht- und Nassraumbtüren**

**Gütegemeinschaft
Innentüren aus Holz
und Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen
Tel.: (06 41) 9 75 47-0
Fax: (06 41) 9 75 47-99
E-Mail: gg_innentueren@eulink.net
Internet: guetegemeinschaft-innentueren.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Februar 2002

**RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil III: Feucht- und Nassraumtüren

1	Geltungsbereich	3
1.1	Zweck/Begriffe	3
1.2	Gütebestimmungen	3
2	Prüfbestimmungen	3
2.1	Umfang	3
2.2	Klassenbildung	3
2.3	Prüfungen	3
2.4	Ergebnisse	5
2.5	Beurteilungskriterien	5
2.6	Prüfbericht	5
3	Güteüberwachung	5
4	Kennzeichnung	6
5	Änderungen	6
Anhang:	Einsatzempfehlungen	7

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil III: Feucht- und Nassraumtüren

1	Gütegrundlagen	8
2	Verleihung Gütezeichen	8
3	Gütezeichenbenutzung	8
4	Überwachung	8
5	Ahndung von Verstößen	9
6	Schutz des Gütezeichens	10
7	Änderungen	10
Anhang		
Muster 1	Verpflichtungsschein	11
Muster 2	Verleihungsurkunde Feuchtraumtüren	13
Muster 3	Verleihungsurkunde Nassraumtüren	15

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

Teil III: Feucht- und Nassraumtüren

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Innentüren aus Holz, Holzwerkstoffen und anderen Materialien nach DIN 68706, Teil 1, die nicht dem Freiluft- oder Außenklima ausgesetzt sind. Im Besonderen werden Anforderungen an die Eignung der Türblätter für den Einsatz in Feucht- und Nassräumen gestellt. Anforderungen anderer Art werden nicht gestellt.

Feucht- und Nassraumtüren müssen hinsichtlich ihrer klimatischen und mechanischen Eignung gemäß RAL-RG 426, Teil I klassifiziert sein.

1.1 Zweck/Begriffe

1.1.1 Türenklassen

In Abhängigkeit ihres vorgesehenen Verwendungszwecks werden die Türblatt-Typen wie folgt klassifiziert:

Typ Feuchtraumtür (F)

Typ Nassraumtür (N)

Eine Beanspruchung von Türen im Feuchtraumbereich liegt dann vor, wenn ein Türblatt kurzfristig einer Feuchteeinwirkung auf der Oberfläche ausgesetzt ist. Diese Feuchteeinwirkung kann auf Grund hoher Luftfeuchte oder durch direktes Spritzwasser erfolgen.

Eine Beanspruchung von Türen im Nassraumbereich liegt dann vor, wenn ein Türblatt langanhaltender Nässeeinwirkung und häufigem Spritzwasser ausgesetzt ist. Anwendungsbeispiele sind Türen von Nasszellenbereichen in Krankenhäusern, Hotels und Badeanstalten.

1.2 Gütebestimmungen

1.2.1 Allgemeines

Für jeden Türentyp sind zur Klassifizierung drei Türblätter mit einem Vorzugsmaß von 860 x 1985 mm einer Prüfung zu unterziehen. Diese Türen müssen den für die entsprechende Klasse angegebenen Prüfbeanspruchungen unterworfen werden. Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Klassenzugehörigkeit sind bei den Prüfungen die nachstehenden Grenzwerte nicht zu überschreiten.

1.2.2 Grenzwerte

1.2.2.1 Zustandsprüfung bei der Anlieferung

Die zulässigen Maßabweichungen müssen DIN 68706, Teil 1 entsprechen.

1.2.2.2 Prüfungen der Feucht- und Nasseinwirkung

Bei keiner der Prüfungen dürfen sichtbare Schäden an der Türkonstruktion auf Grund der Feuchte- bzw. Nässeeinwirkung auftreten. Dies gilt im Besonderen für Schäden an den Kanten, dem Rahmen, dem Einleimer, der Decklage und der Deckplatte sowie der Oberfläche. Die Beschlagteile müssen dem Einsatz entsprechend geeignet sein und dürfen keine äußerlichen Korrosionserscheinungen aufweisen. (Grenzwerte siehe Tabelle 1)

2 Prüfbestimmungen

2.1 Umfang

Diese Prüfbestimmungen gelten für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen nach DIN 68706, Teil 1.

2.2 Klassenbildung

Nach Bestehen der hygrothermischen und mechanischen Prüfungen nach RAL-RG 426, Teil I sowie den Prüfungen auf Feuchte- bzw. Nässeeinwirkung wird der betreffende Türentyp entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen klassifiziert. Klassenbenennung nach RAL-RG 426, Teil I und Teil III (siehe Abschnitt 1.1.1) mit dem Zusatz Feuchtraumtür oder Nassraumtür.

2.3 Prüfungen

2.3.1 Zustandsprüfung nach Anlieferung

Die Türblätter werden nach Anlieferung visuell auf ihren Zustand überprüft und vermessen. Die zulässigen Maßabweichungen müssen DIN 68706, Teil 1 entsprechen.

2.3.2 Prüfung der Feucht- und Nasseinwirkung

Bei der Prüfung von Feucht- und Nassraumtüren werden komplett montierte Türblätter geprüft, d.h. Türen mit Bändern und Schloss.

2.3.2.1 Feuchtraumtürprüfung

2.3.2.1.1 Kurzbeschreibung

Die Prüfung besteht aus einer zyklischen Beduschung der Öffnungsfläche des senkrecht in einer Normstahlzarge eingebauten Türblattes mit Wasser (siehe Abschnitt 2.3.3) und erfolgt auf einem speziellen Prüfstand in Form einer Beduschungswand (Bild 1). Die 48 Prüfzyklen setzen sich aus jeweils 0,5 Minuten Besprühen mit „kaltem“ Wasser und 29,5 Minuten Trocknung zusammen. Nach Abschluss der Prüfung werden am Türblatt die Auswirkungen auf die allgemeine Ebenheit, die Wasseraufnahme und die Dickenquellung sowie visuell erkennbare Schäden festgestellt.

2.3.2.2 Nassraumtürprüfung

2.3.2.2.1 Kurzbeschreibung

Die Prüfung besteht aus einer zyklischen Beduschung der Öffnungsfläche des senkrecht in einer Normstahlzarge eingebauten Türblattes mit Wasser (siehe Abschnitt 2.3.3) und erfolgt auf einem speziellen Prüfstand in Form einer Beduschungswand (Bild 1). Die 48 Prüfzyklen setzen sich aus jeweils 4 Minuten Besprühen mit „warmem“ Wasser und 26 Minuten Trocknung zusammen. Nach Abschluss der Prüfung werden am Türblatt die Auswirkungen auf die allgemeine Ebenheit, die Wasseraufnahme und die Dickenquellung sowie visuell erkennbare Schäden festgestellt.

Güte- und Prüfbestimmungen

2.3.3 Prüfstandaufbau und Beschreibung

Der Prüfkörper wird in einer senkrecht stehenden Normstahlzarge eingehängt. Anschließend wird dieser durch zwei frontal zur Tür wirkende Düsen entsprechend den Anforderungen mit Wasser gleichmäßig über die Türblattbreite besprüht (Bild 1).

Anordnung der Düsen:

Anzahl:	2
Abstand zur Türblattoberfläche:	ca. 300 mm
Abstand von Unterkante-Tür:	500 mm für Feuchtraumtüren
Abstand von Unterkante-Tür:	1.500 mm für Nassraumtüren
Abstand zwischen den Düsen:	400 mm
Pumpleistung:	2 l/min
Düsentyp:	Vollkegeldüsen, mit denen ein Durchfluss von 1 l/min gewährleistet ist.

Das Wasser ist durch eine Spülmittelzugabe mit handelsüblichem Reinigungsmittel (z.B. Pril) oberflächenentspannt. Über eine Pumpe wird es aus einer beheizbaren Wanne durch die Düsen auf die Türblattoberfläche gesprüht. Zur Vermeidung von Düsenverstopfungen muss ein Filter vorgeschaltet werden.

Die Wassertemperatur an der Türblattoberfläche soll während des Sprühvorganges für Feuchtraumtüren ca. 20°C und für Nassraumtüren ca. 30°C betragen. Die Wassertemperatur in der Wanne ist wegen der Wärmeverluste im Schlauch und beim Sprühvorgang auf ca. 25°C bzw. 40°C zu halten.

Spezifikation des Prüfmittels:

- Wasserhärte ca. 20° DH
- Spülmittelzusatz ca. 5 ml handelsübliches Reinigungsmittel (z.B. Pril) auf 10 l Wasser
- gegebenenfalls Entschäumungsmittel zugeben

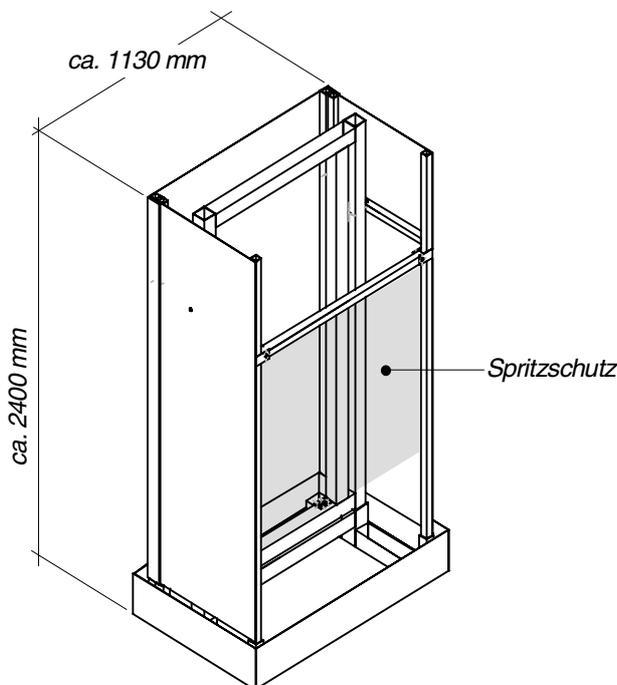


Bild 1: Prüfstand mit nach oben offener Wanne, Rahmen zur Aufnahme der Stahlzarge und des Prüfkörpers, Querstange als Düsenhalterung und vierseitigem Spritzschutz

2.3.4 Ablauf, Umfang und Reihenfolge der Prüfung der Feucht- und Nassraumtauglichkeit

2.3.4.1 Prüfumfang

Die Prüfung von Feucht- und Nassraumtüren beinhaltet folgende Einzelprüfungen:

Prüfung von Fehlern in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952

- vor der Prüfung,
- nach oder während der Prüfung,
- 24 Stunden nach Prüfablauf.

Prüfung der Wasseraufnahme durch Messung der Masse des Prüfkörpers^A

- vor der Prüfung,
- nach der Prüfung,
- 24 Stunden nach Prüfablauf.

Messung der Dicke

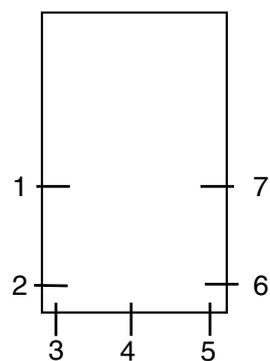
- vor der Prüfung,
- nach oder während der Prüfung,
- 24 Stunden nach Prüfablauf.

Visuelle Beurteilung des Prüfkörpers, insbesondere der unteren und seitlichen Kanten sowie des Band- und Schlosskastenbereichs

- vor der Prüfung,
- nach der Prüfung,
- 24 Stunden nach Prüfablauf.

2.3.4.2 Einbau des Prüfkörpers

Nachdem das Türblatt mindestens sieben Tage in Normalklima nach DIN EN 1294 gelagert wurde, sind die Fehler der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 zu ermitteln. Anschließend werden die Dickenmessstellen festgelegt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:



Anzahl der Messpunkte: 7

Anordnung:

Messpunkte 1 und 7:
Höhe Schloss

Messpunkte 2 und 6:
Höhe unteres Band

Messpunkte 3 und 5:
40 mm von Kante

Messpunkt 4:
Mitte Unterkante

Die Dicke des Türblattes ist auf 1/10 Millimeter genau anzugeben.

Die Masse des Türblattes ist auf 1/10 Kilogramm genau anzugeben.

Bereits vorhandene Schäden an der Oberfläche und im Kantenbereich sind zu dokumentieren. Anschließend wird der Prüfkörper in den Prüfstand eingehängt.

2.3.4.3 Ablauf der Prüfung/Prüfzyklus

Der Prüfzeitraum beträgt 24 Stunden.

^A Prüfinstitut prüft in Anlehnung an die verwendeten Materialien, ob Prüfparameter relevant.

Die Prüfung besteht aus insgesamt 48 Prüfzyklen, die sich

für Feuchtraumtüren aus

jeweils 0,5 Minuten Besprühen und anschließenden 29,5 Minuten Trocknen und

für Nassraumtüren aus

jeweils 4 Minuten Besprühen und anschließenden 26 Minuten Trocknen zusammensetzen.

2.3.4.4 Messungen nach Ende der Prüfzeit

Nach Ablauf der 48 Prüfzyklen ist der Prüfkörper unverzüglich aus dem Prüfstand auszubauen. Es werden die Fehler der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 bestimmt. Anschließend wird die Dicke und die Masse der Tür nach Prüfungsende gemessen. In die visuelle Beurteilung sind folgende Punkte einzu beziehen:

- Oberflächenschäden wie Verfärbungen, Risse, Stoßfugen bei Furnierdecklagen,
- Beurteilung der Kantenfestigkeit und der Klebfestigkeit der Decklagen bzw. Deckplatten und Kanten,
- Aufquellungen und Ablösungen insbesondere an den potenziellen Wassereintrittsstellen im Band- und Schlossbereich sowie an der Unterkante der Tür,
- Abzeichnungen in der Decklage.

Danach wird das Türblatt 24 Stunden in Normalklima gelagert und die Messungen wiederholt.

2.4 Ergebnisse

Die Differenz der Verformungswerte aus der allgemeinen Ebenheit nach Prüfungsende 24 Stunden nach Prüfablauf sind ein Beurteilungsmerkmal und auf 1/10 mm genau anzugeben. Die Dickenquellung ist auf 1/100 mm genau zu ermitteln. Die maximale Wasseraufnahme und die Restfeuchte sind auf 1/50 kg anzugeben. Die Ergebnisse der visuellen Beurteilung, insbesondere die aufgetretenen Schäden, sind fotografisch zu dokumentieren.

2.5 Beurteilungskriterien

Tabelle 1 Beurteilungskriterien zur Prüfung der Feucht- und Nassraumtauglichkeit:

	geprüfter Typ	
	Feuchtraumtür 0,5 Min. Sprühphase 29,5 Min. Trocknungsphase 20°C Wassertemperatur	Nassraumtür 4 Min. Sprühphase 26 Min. Trocknungsphase 30°C Wassertemperatur
Dickenquellung an den Messstellen	max. 0,5 mm	max. 0,5 mm
Wasseraufnahme 24 h nach dem Beduschen	max. 5 % des Türblattgewichtes zum Zeitpunkt der Anlieferung	max. 5 % des Türblattgewichtes zum Zeitpunkt der Anlieferung
Oberfläche/Decklage	keine erkennbaren Schäden*	keine erkennbaren Schäden
Deckplatte	keine erkennbaren Schäden	keine erkennbaren Schäden
Rahmen/Einleimer	keine erkennbaren Schäden	keine erkennbaren Schäden
Beschlagteile*	keine Korrosion an sichtbaren Teilen**	keine Korrosion an sichtbaren Teilen
Korrosionsschutz	Klasse 2 nach DIN EN 1670	Klasse 3 nach DIN EN 1670
Verformungen	Klasse 2 nach DIN EN 12219	Klasse 2 nach DIN EN 12219

* Die Beurteilung auf erkennbare Schäden erfolgt visuell, ohne Hilfsmittel.

** Die Beurteilung „keine Korrosion an sichtbaren Teilen“ trifft keine Aussage bezüglich des Korrosionsverhaltens nach DIN EN 1670.

2.6 Prüfbericht

Der Prüfbericht soll folgende Punkte enthalten:

- Typenbezeichnung, Aufbau, Schnittzeichnung, Abmessung, Form und Oberflächenbehandlung (einschließlich Beschichtung) des Türblattes sowie die Spezifikation der verwendeten Beschläge,
- die geprüfte Klimaklasse bzw. mechanische Beanspruchungsgruppe,
- die geprüfte Feucht- bzw. Nassraumtürenklasse,
- die Dauer der Klimaeinwirkung und eine graphische Darstellung der Verformung in Abhängigkeit von der Zeit (beim Differenzklimaversuch),
- die jeweils ermittelten Messwerte, die während der Prüfung aufgetretenen Schäden und Veränderungen sowie eine Dokumentation der visuellen Schäden,
- Vorschlag zur Klassifizierung,
- Prüfdatum und sonstige wichtige Hinweise.

Anmerkung:

Nur wenn die Typprüfung nach RAL-RG 426, Teil I und die Prüfung der Feucht- bzw. Nassraumtauglichkeit erfolgreich durchgeführt wurden, wird ein Prüfzeugnis ausgestellt. Das Prüfzeugnis dient zur Vorlage bei der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V., die auf Grund des **Klassifizierungsvorschlags** eine Klassifizierung beurkunden kann.

Bei der Durchführung einer Teilprüfung wird ein Prüfprotokoll über die durchgeführte Prüfung erstellt. Dieses Protokoll stellt keine Klassifizierung des geprüften Türtyps dar.

3 Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus einer Typprüfung (Erstprüfung), einer laufenden Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und einer Wiederholungsprüfung.

Güte- und Prüfbestimmungen

Zur Einstufung von Feucht- und Nassraumtüren in eine Klasse ist zunächst eine Typprüfung vorzunehmen.

Feucht- und Nassraumtüren des betreffenden Typs können dann vom Hersteller mit der entsprechenden Klassifizierung gekennzeichnet werden, sofern in Konstruktion, Material u. ä. keine die Klassenzugehörigkeit beeinflussende Änderung in der Produktion vorgenommen wird.

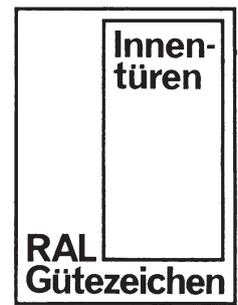
Im Einzelnen regeln sich die Typprüfung, die Eigenüberwachung, eine jährlich vorzunehmende Fremdüberwachung sowie die Wiederholungsprüfung nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. Sämtliche Prüf- und Überwachungskosten hat der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4 Kennzeichnung

Feucht- und Nassraumtüren, die diesen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem Zusatz „Feucht- oder Nassraumtür“ gekennzeichnet werden. Für das Führen des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V., Gießen.



Feuchtraumtür



Nassraumtür

Kennzeichnungsbeispiel: RAL I-N-F
RAL II-S-N

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Anhang: Einsatzempfehlungen für Innentüren
RAL-RG 426 Teil III: Feucht- und Nassräumen

	Beanspruchung	Wohnungstüren			Objektüren			
		Wohnungseingangstüren	Wohnungsinnentüren	Bad/WC	Kindergarten Krankenhaus Hotelzimmer	Schulraum Herbergen Kasernen	Schulungsräume Sprechzimmer Verwaltung Praxis	Großküchen Kantinen Labor Bad/WC
Hygrothermische Beanspruchung	I		•	•				
	II				•	•	• ⁴⁾	•
	III		•					• ⁴⁾
Mechanische Beanspruchung ⁵⁾	N		•	•				
	M						•	
	S	•			•			• ⁴⁾
	E					•		• ⁴⁾
Feuchtebeständigkeit	Feuchtraumtür			• ⁴⁾	• ⁴⁾	• ⁴⁾		• ⁴⁾
	Nassraumtür							• ⁴⁾
Einbruchhemmung	WK 1 / WK 2	• ³⁾⁴⁾			• ⁴⁾	• ⁴⁾	• ⁴⁾	• ⁴⁾
	SSK 1 R _{Nv,R} = 27 dB	• ²⁾			• ²⁾			
	SSK 2 R _{Nv,R} = 32 dB				• ²⁾			
Schalldämmung I)	SSK 3 R _{Nv,R} = 37 dB	• ²⁾					• ²⁾	

1) Nachweis durch Prüfung durch eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse der Bauregelliste A: R_{Nv,R} ≥ erf. R_{Nv}.

2) Je nach Einbauzort sind die Angaben in DIN 4109, Tabelle 3 zu beachten.

3) Sind keine Anforderungen an die Einbruchhemmung gestellt, so sollten mindestens Zargen der Klasse S zum Einsatz kommen.

4) Auswahl unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchung.

5) Türblatt und Türzarge sollten aus korrelierenden Beanspruchungen stammen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

Teil III: Feucht- und Nassraumbtüren

1 Gütegrundlagen

Die Verleihung des Gütezeichens setzt voraus, dass die Gütegrundlagen eingehalten werden, die in folgenden technischen Regelwerken niedergelegt sind:

1.1 DIN 68706, Teil 1: Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen; Türblätter; Begriffe, Maße, Anforderungen

Maße und Toleranzen bei Sonderanfertigungen und stumpfen Türen sind zu vereinbaren.

1.2 DIN 18 100: Wandöffnungen für Türen.

1.3 DIN 18 101: Türen für den Wohnungsbau; Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz; gegenseitige Abhängigkeit der Maße.

1.4 Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

– Teil III: Feucht- und Nassraumbtüren

Vor Erteilung eines Gütezeichens ist eine Typprüfung zu bestehen. Daran schließt sich eine laufende Güteüberwachung an (Abschnitt 4).

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. verleiht auf Antrag das Recht zum Führen des Gütezeichens an Hersteller von Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen als Ausweis dafür, dass die Zeichenbenutzer die Güte- und Prüfbestimmungen für Feucht- und Nassraumbtüren aus Holz und Holzwerkstoffen einhalten. Dies wird von der Gütegemeinschaft durch Prüfungen überwacht.

2.2 Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V., Ursulum 18, 35396 Gießen, Tel.: 06 41-97 54 70 zu richten. Beizufügen ist ein unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1).

2.3 Der Antrag und die Voraussetzungen zur Zeichenführung und zur Mitgliedsaufnahme werden durch den Güteausschuss (§ 8.3 der Satzung der Gütegemeinschaft) geprüft (Typenprüfung). Mit der erstmals vor Aufnahme und Gütezeichenverleihung vorzunehmenden Prüfung von Erzeugnissen des Antragstellers kann der Güteausschuss ein neutrales Prüfinstitut beauftragen, ohne den Namen der Herstellerfirma des zu prüfenden Materials bekannt zu geben. Ferner kann der Güteausschuss durch Vertreter oder Sachverständige oder Beauftragte eines neutralen Prüfinstituts eine Betriebsbesichtigung vornehmen. Hierbei und bei der Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

2.4 Je nach Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Abschnitt 2.3 wird vom Güteausschuss entweder dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Verleihung des Gütezeichens vorgeschlagen, die beurkundet wird (Muster 2 und 3), oder dem Antragsteller werden die Gründe einer Zurückstellung mitgeteilt, damit nach deren Abstellung der Verleihungsantrag wiederholt werden kann.

3 Gütezeichenbenutzung

3.1 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens wird den Mitgliedern/Gütezeichenbenutzern ausschließlich für die Erzeugnisse verliehen, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für irgendwelche Verwendungszwecke (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Erzeugnisgruppen in verschiedener Form anzuwenden.

3.4 Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

3.5 Die Mitglieder/Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, beim Ausscheiden oder bei Entziehung des Rechts zur Gütezeichenbenutzung (Abschnitt 5.1) die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Abschnitt 3.2) und die Verleihungsurkunde (Abschnitt 2.4) zurückzugeben, ohne dass dem Ausgeschiedenen Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Art zusteht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

Die Güteüberwachung gliedert sich in eine Typprüfung (Erstprüfung), Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und eine Wiederholungsprüfung.

Die Eigenüberwachung wird vom Gütezeichenbenutzer vorgenommen, und ihre Ergebnisse sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen und in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. durchgeführt, die sich der Dienste neutraler Prüfinstitute bedienen kann.

Werden beim Mitglied/Gütezeichenbenutzer Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. eine Wiederholungsprüfung veranlasst. Sollte auch diese Prüfung negativ ausgehen, so ist die Fremdüberwachung insgesamt nicht bestanden. Die Gütegemeinschaft kann weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergreifen.

Sämtliche Prüf- und Überwachungskosten sind vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4.1.1 Eigenüberwachung

4.1.1.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist arbeitstäglich an einer zufällig entnommenen Feucht- und Nassraumbtür zu prüfen:

4.1.1.1.1 Maßhaltigkeit, Durchbiegung, Rechtwinkligkeit, Falzmaße, Band- und Schließblechsitz;

4.1.1.1.2 Sonstige visuell feststellbare Mängel;

4.1.1.1.3 Zutreffendenfalls Furnier- und Oberflächenqualität;

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu protokollieren. Diese Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung ersetzen nicht die laufende Kontroll- und Aufsichtsfunktion der Verantwortlichen! Den Betrieben wird empfohlen, für die verwendeten Werkstoffe, Leime usw. eine Wareneingangskontrolle durchzuführen (z. B. Holz- und Plattenqualität, Feuchte, Festharzgehalt des Leimes, Maßhaltigkeit und Qualität der Beschläge, Lackqualität).

Bei Nichteinhaltung der Sollvorgaben ist die Fertigung entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

4.1.1.2 Einmal im Monat müssen bei der Eigenüberwachung zwei zufällig entnommene Feucht- und Nassraumtüren pro Typ der Prüfung des weichen Stoßes unterzogen werden. Abweichende Regelungen können durch den Güteausschuss getroffen werden.

An Feucht- und Nassraumtüren wird zusätzlich die Unterkante der Tür einer Wasserlagerung ausgesetzt. Einmal monatlich wird eine Feuchtraumtür 15 Minuten und eine Nassraumtür 30 Minuten lang in ein 10 cm tiefes Wasserbad (Wassertemperatur $20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$, Spülmittelzugabe 5 ml auf 10 Liter Wasser) eingetaucht. Nach dieser Kurzprüfung wird die Tür visuell auf Schäden überprüft und die Quellung gemessen. Zur Beurteilung gelten die Grenzwerte gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen.

Falls diese Prüfungen nicht bestanden werden, sind sie so lange einmal pro Tag an mindestens einer Feucht- und Nassraumtür des betreffenden Typs aus nachfolgenden Fertigungen zu wiederholen, bis sie dreimal hintereinander bestanden werden.

Werden über einen längeren Zeitraum Feucht- und Nassraumtürentypen nicht hergestellt, so kann in dieser Zeit die Eigenüberwachung dieser Feucht- und Nassraumtürentypen ausgesetzt werden.

4.1.2 Fremdüberwachung

4.1.2.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung wird jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer unangemeldet einmal im Jahr besucht. Hierbei sind die Protokolle der Eigenüberwachung vorzulegen, einzusehen und zu beurteilen.

Außerdem sind hierbei an zufällig gezogenen Türen oder Zargen Kontrollen vorzunehmen, wie sie unter Abschnitt 4.1.1.1 und Abschnitt 4.1.1.2 beschrieben sind. An diesen Proben ist auch festzustellen, ob sie in Aufbau, Materialarten und -dicken dem Typmuster entsprechen.

4.1.2.2 Drei Jahre nach der Gütezeichenerteilung ist eine gesonderte Begutachtung (Typ-Kurzprüfung nach speziellem Ablaufplan) erforderlich, bei der festzustellen ist, ob eine Verlängerung der Gütezeichenerteilung zu Grunde liegenden Prüfberichten erfolgen kann. Spätestens in jedem sechsten Jahr nach der Gütezeichenerteilung sind an drei gezogenen Feucht- und Nassraumtüren komplette Typprüfungen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Fremdprüfungen vor Ort und gegebenenfalls in einem Prüfinstitut müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen.

Bei Nichtbestehen der Fremdprüfungen in einem oder mehreren wesentlichen Punkten ist eine Wiederholung der gesamten Fremdprüfung in angemessener Zeit vorzunehmen. Inhalt und Umfang dieser Wiederholungsprüfung werden von der Gütegemeinschaft vorgegeben.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so können von der Gütegemeinschaft weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 dieser Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.2 Jeder Hersteller, dem das Gütezeichen verliehen ist, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den Güte- und Prüfbestimmungen gleichbleibend entsprechen. Er unterwirft diese gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder von diesem Beauftragte (Abschnitt 2.3). Hierdurch entstehende Prüfungs- und Transportkosten trägt das Mitglied/der betreffende Gütezeichenbenutzer.

4.3 Vom Güteausschuss autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen, Stichproben vornehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Erzeugnisse des Zeichenbenutzers können außerdem im Handel, beim Abnehmer oder auf der Baustelle entnommen und dann überprüft werden.

4.4 Im Falle eines negativen Ausfalls einer Prüfung oder bei Beanstandungen einer Lieferung ist die Prüfung zu wiederholen. Eine wiederholte Prüfung kann auch auf Wunsch des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers erfolgen.

4.5 Über das Ergebnis der Fremdüberwachung ist vom Prüfer bzw. der Prüfungsstelle (Abschnitt 2.3) ein Bericht auszustellen, von welchem je eine Ausfertigung der Gemeinschaft und dem betreffenden Zeichenbenutzer zugestellt wird.

4.6 Bei Beanstandungen an gütegesicherten Erzeugnissen trägt die Prüfgebühr bei unberechtigter Beanstandung der Antragsteller, bei berechtigter Beanstandung das Mitglied/der Gütezeichenbenutzer. Diese Regelung gilt auch für Prüfungen, die von Abnehmern der gütegesicherten Erzeugnisse bei der Gütegemeinschaft beantragt werden.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Bei Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft, die Gütezeichen-Satzung oder diese Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied/Gütezeichenbenutzer

5.1.1 eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 2.500,- je nach Umfang des Verschuldens als Buße zu Gunsten der Gemeinschaftskasse verhängen,

5.1.3 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen,

5.1.4 das Mitglied/Gütezeichenbenutzer aus der Gütegemeinschaft ausschließen.

5.2 Eine Verwarnung wird ausgesprochen und/oder eine Vertragsstrafe (Buße) wird verhängt, und die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Ahndungsbescheides, wenn gemäß Abschnitt 3 Abweichungen von den Zeichenbenutzungs- oder Güte- und Prüfbestimmungen festgestellt wurden.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen worden ist.

Durchführungsbestimmungen

5.4 Der Vorstand kann eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 beschließen, wenn das Mitglied/Gütezeichenbenutzer Prüfungen (Abschnitt 4.2 und 4.3) verzögert oder behindert.

5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen gemäß Abschnitt 5.1 vom Vorstand zu bestätigen oder aufzuheben.

5.6 Bevor einem Mitglied gemäß Abschnitt 5.1 das Recht zur Zeichenbenutzung entzogen oder das Mitglied aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wird (§ 3.5 der Satzung), muss dem Mitglied/Gütezeichenbenutzer unter Fristsetzung von 24 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

5.7 Gegen einen Ahndungsbescheid des Vorstandes gemäß Abschnitt 5.1 kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung gemäß § 10 der Satzung herbeiführen.

5.8 Erst nach einer Frist von drei Monaten nach Entziehung des Gütezeichens (Abschnitt 5.1.3) bzw. von sechs Monaten nach Ausschluss aus der Gütegemeinschaft (§ 3.5 der Satzung) kann eine Wiederverleihung des Gütezeichens bzw. die Wiederaufnahme in die Gütegemeinschaft als Mitglied beantragt werden, wenn der Antragsteller gemäß Abschnitt 2 verfährt. Außer den geltenden Bestimmungen hierfür (Abschnitt 2) kann in diesen Fällen der Vorstand der Gütegemeinschaft besondere Vorschriften festlegen.

6 Schutz des Gütezeichens

6.1 Jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich Vorgänge zu melden und beweiskräftige Unterlagen beizufügen, die eine missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens betreffen.

6.2 Sollte ein Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnisse überlassen oder diesem die Benutzung des Zeichens gestatten (§ 4.2 der Satzung), so wird eine Vertragsstrafe von € 2.500,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

6.3 Durch Maßnahmen der Gütegemeinschaft zum Schutz des Gütezeichens gegen missbräuchliche Verwendung wird das Recht von Mitgliedern/Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

7 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) haben dem RAL zur Anerkennung und Zustimmung vorgelegen. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma*) beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied*)
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Innentüren mit dem Zusatz „Teil III: Feucht- und Nassraamtüren aus Holz und Holzwerkstoffen“*)

2. Unterzeichnende/r bestätigt, dass
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.
 - die Gütezeichensatzung
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens mit Mustern
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Teil III: Feucht- und Nassraamtüren aus Holz und Holzwerkstoffen

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

*) Falls nicht zutreffend, bitte streichen

URKUNDE

Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V.,
Gießen/Lahn, verleiht hiermit aufgrund der ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichte der Firma

für die Feuchtraumtüren des Typs

der Türenklasse

das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
anerkannte Gütezeichen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen
in Verbindung mit dem Zusatz



Feuchtraumtür

Die Führung des Zeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen
Teil III: Feucht- und Nassraumtüren aus Holz und Holzwerkstoffen
überwacht wird.

Gütegemeinschaft
Innentüren
aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen



Der Vorsitzende der Gütegemeinschaft

Der Vorsitzende des Güteausschusses

URKUNDE

Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V.,
Gießen/Lahn, verleiht hiermit aufgrund der ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichte der Firma

für die Nassraumtüren des Typs

der Türenklasse

das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
anerkannte Gütezeichen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen
in Verbindung mit dem Zusatz



Nassraumtür

Die Führung des Zeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen
Teil III: Feucht- und Nassraumtüren aus Holz und Holzwerkstoffen
überwacht wird.

Gütegemeinschaft
Innentüren
aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen



Der Vorsitzende der Gütegemeinschaft

Der Vorsitzende des Güteausschusses

